

## **Allgemeinverfügung**

### **der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

#### **I.**

Auf Grund des

- § 6 Nr. 4 und 5, § 13 Abs. 1, 2 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist,
- § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 4, 5 Buchst. d, Nr. 11 Buchst. a und c des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
- § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986, das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) geändert worden ist,
- § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist

erlässt die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als zuständige Tierseuchenbehörde folgende

#### **tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:**

1. **Geflügel**, welches im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises im Bereich zwischen der Autobahn A61 und dem Rhein gehalten wird, ist **ab sofort bis zum 31.03.2017 aufzustallen**.
2. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung zu erfolgen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
4. Die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen, mobile Geflügelhändler oder sonstige Dritte ist verboten.

5. Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
- bei Betreten der Geflügelhaltung Schutzkleidung angelegt wird; bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen,
  - nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden und nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) nach jeder Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.

## **II.**

Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffer I. 1 bis 5 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

### **Hinweise:**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensvollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensvollstreckungsgesetzes (LVwVG) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Verfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Geschäftsräumen des Fachbereiches 18 (Veterinäramt) der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Verwaltungsgebäude III, Ludwigstr. 4, 55469 Simmern, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten des Fachbereiches eingesehen oder erfragt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt und sein Geflügel nicht aufstallt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer angemessenen Geldbuße geahndet werden.

Simmern, 24.01.2017

Im Auftrag

Theodor Schellen  
Veterinärdirektor